

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath
vom 07.05.1985 in der Fassung vom 01.01.2022**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), des § 8 I und III des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 III KAG NRW vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wülfrath.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie die in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte in Gehwegen;
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.

- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - e) Behälter mit häuslichen und gewerblichen Abfällen sowie Bauschutt und Sperrmüll, solange diese Dinge nicht länger als 24 Stunden im Straßenraum stehen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dieses erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art und Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dieses für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer;
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Jährlich wiederkehrende Gebühren werden an den Jahrestagen ihrer Festsetzung fällig.

§ 11 Gebührenverzicht / Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung
 - a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - b) die gemeinnützigen Zwecken dient,
 - c) zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität

kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis verzichtet werden.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmässig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath vom 07.05.1985 in der Fassung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Anlage
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wülfrath

Gebührentarif

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

Tarifstelle		neu
1	Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren:	
1.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen; Materiallagerungen, Bau- und Entsorgungscontainer für die Dauer von mehr als 24 Stunden	9,00 €/qm/ Monat
1.2	Abstellen von Containern zum Zwecke der Sammlung von Wertstoffen (z. B. Altkleider, Elektrogeräte, Altpapier)	30,00 €/qm/ Monat
1.3	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	5,00 €/Fahrzeug/Tag
2	Angebot und Tausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln:	
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung, privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, Blumenstände	9,00 €/qm/ Monat
2.2	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske, Verkaufswagen im Reisegewerbe	14,00 €/qm/ Monat
2.3	Verkaufswagen im Reisegewerbe mit wechselnden Standorten	50,00 €/Monat
3	Restauration, Bewirtung	
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	3,00 €/qm/ Monat
4	Werbung	
4.1	Plakattafeln	2,00 €/Stück/ Monat
4.2	Banner	6,00 €/Stück/ Monat
4.3	zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger, Kraftfahrzeuge oder -aufbauten	50,00 €/Fahrzeug/Monat
5	Infrastrukturelle Einrichtungen, Telefonhäuschen, Telefonsteilen, Briefkästen, Postablagekästen, Masten (z. B. für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk)	6,00 €/Stück/ Monat
6	Veranstaltungen/Versammlungen/Umzüge, Kirmesveranstaltungen und Volksfeste, Marktveranstaltungen, Straßenfeste	12,00 €/qm/ Monat

7.1	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke digitaler/fotografischer Aufnahmen bzw. Datenerhebung	20,00 € je angefangenen km
7.2	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	Je nach Aufwand und Umfang

Allgemeine Bestimmungen

- a) Von den in den Tarifstellen festgesetzten Gebühren sind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Grundsätze bei der Bemessung zu berücksichtigen:
- Erhöhend sind zu berücksichtigen
- Einwirkung auf die Straße
 - Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen
 - Aufbringen/-stellen von Gegenständen auf die Straßenoberfläche
 - wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners sofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind.
- b) Vermindernd ist zu berücksichtigen, wenn
- die Sondernutzung gemeinnützigen Interessen dient
 - es sich um Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrradkartenautomaten handelt
 - Fahrradabstellanlagen aufgestellt werden.
- c) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- d) Als Berechnungsgrundlage gilt jede angefangene Maßeinheit (Quadratmeter, Stück, Kilometer u.a.).
- e) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- f) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 30,00 Euro.

Die Änderung der Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath -Sondernutzungssatzung- tritt am 01.01.2022 in Kraft.